

Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Soest e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Soest e.V..
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Soest. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Soest.
- Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - (2) Der Verein dient im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes dem Schutz der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt.
- Seine Aufgaben sind:
- a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern;
 - b) natürliche Lebensräume zu pflegen und neu zu schaffen;
 - c) die unabhängige Vertretung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege gegenüber den Behörden und Dritten;
 - d) die Mitwirkung bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege betreffen;
 - e) auf die Einhaltung und den Vollzug der bezüglich des Naturschutzes bestehenden Rechtsvorschriften zu achten;
- f) die Vertretung des Naturschutzbundes Deutschland gegenüber den Behörden
 - (2) Die Arbeit soll in enger Zusammenarbeit mit den ansässigen Naturschutzvereinen erfolgen.
 - (3) Der Verein ist selbsttätig.

§ 3

Finanzmittel

- (1) Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen eingebracht.
- (2) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Über den schriftlich gestellten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins, des Landesverbandes NW oder des Bundesverbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder durch Austritt oder durch Tod.
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
- (4) Ein Mitglied, das den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt, kann vom Vorstand des Vereins, des Landesverbandes NW oder vom Präsidium des Bundesverbandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, und der Verein ist anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung des Naturschutzbundes endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Im Beitrag ist der Bezug des Verbandsorgans "Naturschutz heute" enthalten.
- (6) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und i.d.R. zentral vom Bundesverband erhoben. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 5

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor einzuladen ist. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese sechs Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand erstattet zu Beginn der Mitgliederversammlung einen
- Tätigkeitsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer

- (3) Nach Bekanntgabe des Berichts des Kassensprüfers beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassensprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe wie auch Briefwahl sind unzulässig.
- (5) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor einzuladen.

§ 7

Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
- (2) Alle Vorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Naturschutzbund Seest und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Naturschutzbund NW und des Bundesverbandes.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenswart.
- (5) Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn die Vorsitzenden diese für notwendig halten, mindestens aber einmal im Quartal. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenswart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes und einer der Vorsitzenden.
- (7) Der Erste Vorsitzende lädt ordnungsgemäß zu den Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Diese Tätigkeiten kann er nach Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden diesen übertragen.

§ 8

Schatzmeister (Kassenswart) und Kassensprüfer

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassensprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassensprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresab-

schluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschluss vorzunehmen.

- (4) Die Kassensprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung erfolgt jedes Jahr.

§ 10

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
- (2) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiedewahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.
- (5) Die Bestellung des Vorstandes ist nur dann widerruflich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 17, Abs. 2, 2 BGB vorliegt.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51-68 der Abgabenordnung. Er darf keine institutionelle Förderung durch die öffentliche Hand eingehen. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Vorstandsmitglieder erhalten nur Ersatz für ihre baren Auslagen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.